

Ministerium für Inneres und Sport
Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin


Präsidentin
des Landtags Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

Schwerin, 01.03.2013

über den

Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, 01.03.2013

Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Saalfeld
Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
betr.: Vermögensauseinandersetzungen im Zuge der Landkreisneuordnung
LT-Drs.: 6/1583
Schreiben vom 14.02.2013

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Thomas Lenz

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2005
Telefax: +49 385 588-2970
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vermögensauseinandersetzungen im Zuge der Landkreisneuordnung
und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach § 12 Landkreisneuordnungsgesetz sind die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich von den eingekreisten Städten auf die Landkreise zu übertragen. Bis zum 30. September 2012 sollten entsprechende Verträge zwischen den Landkreisen und Städten geschlossen werden. Kommt ein Vertrag innerhalb dieser Frist nicht zu Stande, obliegt es dem Innenministerium, innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Frist, d. h. bis zum 31.03.2013, die erforderlichen Bestimmungen durch Verwaltungsakt zu treffen.

1. Wie viele Vereinbarungen wurden bisher erfolgreich zwischen welchen Landkreisen und Städten geschlossen?

Bisher kam eine vollumfängliche Einigung über die Vermögensauseinandersetzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Hansestadt Stralsund zustande. Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vermögensauseinandersetzung am 29. Oktober 2012 zugestimmt, am 15.11.2012 erfolgte der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund. Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Vertrag am 21. Februar 2013 genehmigt.

Darüber hinaus haben der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar die Vermögensauseinandersetzung betreffend die übergegangene Aufgabe der Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt in einem Vertrag geregelt, den das Ministerium für Inneres und Sport ebenfalls genehmigt hat.

2. Wie viele Vereinbarungen sind noch offen und bedürfen einer Entscheidung des Innenministeriums?
- a) Welche Landkreise und Städte sind betroffen?
 - b) Welche Vermögensgegenstände sind jeweils strittig und wie hoch ist der strittige Wertausgleich?

Die Fragen 2. und 2a) werden zusammenhängend beantwortet.

Einer ersatzweisen Entscheidung per Verwaltungsakt bedarf es voraussichtlich hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg, da eine vollumfängliche Einigung nach Einschätzung der Verhandlungspartner nicht erzielt werden kann. Die Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport wird hierbei die bereits vorliegenden Verhandlungsergebnisse respektieren und die ersatzweise Entscheidung per Verwaltungsakt auf die strittigen Rechtspositionen beschränken. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Landkreis Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar führen die Verhandlungen unter Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport mit dem Ziel einer zeitnahen vertraglichen Einigung fort, so dass es nach derzeitigem Kenntnisstand keiner Entscheidung nach § 12 Absatz 2 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) bedarf. Die Fortführung der Verhandlungen wird auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit Einverständnis der betroffenen Kommunen vom Ministerium für Inneres und Sport unterstützt, da eine ersatzweise Entscheidung durch Verwaltungsakt unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung insoweit nur die Ultima ratio darstellen kann.

Zu 2 b)

Strittig sind zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte derzeit noch Einzelfragen zur Vermögensbewertung und zum Vermögensübergang, dies betrifft unter anderem den Umgang mit aufgabenbezogen gebildeten Rückstellungen, den Übergang einzelner Vertragsverhältnisse und die Bewertung von Grundstücken, die aufgrund des Einigungsvertrages (Artikel 21 fortfolgende) beziehungsweise auf diesem beruhenden Regelungen (§ 1 Treuhandgesetz in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz) in das Vermögen der Stadt Neubrandenburg übergegangen sind. Daneben ist der Vermögensübergang von Beteiligungen der Stadt Neubrandenburg an Kapitalgesellschaften im Bereich der Abfallentsorgung strittig.

Der für die Übertragung der Vermögensgegenstände zu leistende Wertausgleich kann gegenwärtig nicht beziffert werden, da es hierfür zunächst einer Vermögensbewertung nach anerkannten Grundsätzen bedarf.

3. Inwiefern ist eine abschließende Entscheidung des Innenministeriums bis zum 31.03.2013 gemäß § 12 Absatz 2 Landkreisneuordnungsgesetz sichergestellt?
- a) Für welche noch offenen Vereinbarungen gemäß Frage 2 ist eine abschließende Entscheidung sichergestellt?
 - b) Für welche noch offenen Vereinbarungen gemäß Frage 2 ist eine abschließende Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der genannten Frist sichergestellt?
 - c) Bis wann werden alle offenen Vereinbarungen genehmigt oder durch das Innenministerium entschieden worden sein?

Die Fragen 3. und 3a) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird dem gesetzlichen Auftrag, eine Entscheidung zu treffen, soweit die beteiligten Kommunen keine Regelungen über die Vermögensauseinandersetzung treffen, nachkommen.

Die Fragen 3b) und 3c) werden zusammenhängend beantwortet.

Bisher wurden trotz mehrfacher Aufforderung durch das Ministerium für Inneres und Sport seitens der Verhandlungspartner noch nicht alle für eine sachgerechte Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Mit Blick auf die weiterhin erforderliche Sachverhaltsaufklärung und die Komplexität der notwendigen Bewertungen wird davon ausgegangen, dass die Frist nach § 12 Absatz 2 LNOG M-V nicht eingehalten werden kann.

Im Fall einer vertraglichen Einigung kann eine Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport erst nach Beschluss der jeweiligen Vertretungen erfolgen. Nach Vorlage des beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages wird, sofern keine Rechtsverstöße vorliegen, die zeitnahe Erteilung der Genehmigung angestrebt.